

25.06.98**Empfehlungen****R****der Ausschüsse**zu **Punkt ...** der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

**Gesetz zur Bereinigung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften
(Vermögensrechtsbereinigungsgesetz - VermBerG)**

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, das Gesetz wie folgt zu
ändern:

1. Ersetzung von Artikel 6 Abs. 3 Nr. 1 VermBerG (§ 1c VZOG - Erfüllung steckengebliebener Entschädigungen) durch Artikel 1 Nr. 2 (§ 1c VZOG - neu -) und Einfügung von Artikel 2 (§ 6 Abs. 3a ZOergG) des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Änderung des Zuordnungsrechts (BR-Drucks. 259/96 - Beschluß -; BT-Drucks. 13/9719).

Begründung:

Der Bundesrat hat mit dem vorbezeichneten Gesetzentwurf die Erfüllung der offen gebliebenen Entschädigungsverbindlichkeiten aus dem Staatshaushalt der DDR nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes vorgeschlagen, die vom Erblastentilgungsfonds getragen wird. Er hat darüber hinaus in dem vorbezeichneten Gesetzentwurf vorgeschlagen, die zuordnungswidrigen Privatisierungen durch die Treuhandanstalt wirtschaftlich zugunsten der Zuordnungsberechtigten auszugleichen.

Die vom Bundestag beschlossene Regelung zur Erfüllung "steckengebliebener" Entschädigungen führt demgegenüber zu willkürlichen Ergebnissen. Sie ist zudem praxisfern und bürgerunfreundlich, da die Beteiligten nicht wissen können, welche Leistungen zwischen zentralen und örtlichen Trägern der Staatsverwaltung sowie volkseigenen Betrieben im Hinblick auf die aus dem Staatshaushalt zu zahlende Entschädigungsleistung ausgetauscht oder angerechnet wurden.

**Ausgeliefert am
26. JUNI 1998**

Zwischen den Problemen der steckengebliebenen Entschädigungen und der zurechtungswidrigen Privatisierungen kommunalen Grund und Bodens besteht ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang. Einer separaten, die Position der Länder nicht berücksichtigende Regelung der steckengebliebenen Entschädigungen kann daher nicht zugestimmt werden. Diese offenen vermögensrechtlichen Fragen bedürfen einer in den Einzelheiten abgestimmten und ausgewogenen Gesamtlösung, wie sie der Bundesrat in dem genannten Gesetzentwurf bereits vorgeschlagen hat.

2. Verlängerung des Moratoriums zur Nutzung von privaten Grundstücken durch öffentliche Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 VermBerG (Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB) um einen angemessenen Zeitraum, jedenfalls um mehr als 2 Jahre.

Begründung:

Das Problem des rückständigen Grunderwerbs bei einer öffentlich-rechtlichen, das Privateigentum an Grundstücken überlagernden Sachherrschaft ist von den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgenommen und einer gesonderten gesetzlichen Regelung bis zum Ablauf des Nutzungsmoratoriums des Artikel 233 § 2a Abs. 9 EGBGB am 31. Dezember 1998 vorbehalten worden. Die Einbringung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist allerdings in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten. Die dadurch erforderliche Verlängerung des Nutzungsmoratoriums des Artikels 233 § 2a Abs. 9 EGBGB um - wie vom Bundestag vorgesehen - lediglich zwei Jahre ist jedoch nicht ausreichend.